

# RS OGH 1967/3/21 VIZR152/65

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1967

## Norm

StVO §76 Abs1 IIa

## Rechtssatz

Fußgänger, die sich am Rand einer Landstraße bewegen, sind nicht verpflichtet, die Fahrbahn beim Annäherung eines Kraftfahrzeuges zu verlassen, um diesem ein ungehindertes Vorbeifahren bei gleichzeitiger Begegnung mit einem anderen Fahrzeug zu ermöglichen. Weichen die Fußgänger dennoch auf den am Fahrbahnrand entlangführenden Rasenstreifen aus, so kann der Kraftfahrer, der sie auch hier durch scharfes Rechtsfahren in Gefahr bringt, nicht ohne weiteres darauf vertrauen, daß sie sich durch erneutes Ausweichen endgültig in Sicherheit bringen werden.

Veröff: VersR 1967,706

## Schlagworte

\*D\*, Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1967:RS0103563

## Dokumentnummer

JJR\_19670321\_AUSL000\_0060ZR00152\_6500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)